

Amtliche Bekanntmachung



Amtsgericht Köln

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Mittwoch, 06.08.2025, 10:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 18 Reichenspergerpl., Reichenspergerplatz 1,
50670 Köln**

folgender Grundbesitz:

**Wohnungsgrundbuch von Thurn-Strunden, Blatt 6154,
BV lfd. Nr. 1**

77/8272 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Thurn-Strunden, Flur 270, Flurstück 597, Hof, Diepeschrather Straße 18-32, Größe: 14.766 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der im Gebäude Diepeschrather Straße 26 gelegenen Wohnung im Erdgeschoß links nebst Kellerraum Nr. 54 des Aufteilungsplans

**Teileigentumsgrundbuch von Thurn-Strunden, Blatt 6247,
BV lfd. Nr. 1**

5/8272 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Thurn-Strunden, Flur 270, Flurstück 597, Hof, Diepeschrather Straße 18-32, Größe: 14.766 m² verbunden mit dem Sondereigentum an dem Garagen-Stellplatz in der Tiefgarage Nr. 46 des Aufteilungsplans.

versteigert werden.

Diepeschrather Straße 26, 51069 Köln (Dellbrück):

Die Wohnung Nr. 54 des Aufteilungsplans befindet sich im Erdgeschoss links des Hauses „Diepeschrather Straße 26“ und ist aufgeteilt in 3 Zimmer, Küche, Duschbad/WC, Diele, Flur, Abstellraum und Balkon.

Das Duschbad/WC wurde 2019 teilmodernisiert und vergrößert.

Dem Wohnungseigentum ist als wohnungsergänzende Einrichtung der Abstellraum Nr. 54 des Aufteilungsplans im Kellergeschoss zugewiesen.

Darüber hinaus besteht Teileigentum an dem PKW-Stellplatz (Tiefgarage) Nr. 46.

Erstbezug der Wohnung: um 1966; Wohnflächen (gemäß Teilungserklärung): rd. 77 m²

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.10.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

230.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Thurn-Strunden Blatt 6154, lfd. Nr. 1 223.000,00 €

- Gemarkung Thurn-Strunden Blatt 6247, lfd. Nr. 1 7.000,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das

Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.